

## **Diener dreier Herrn?**

**Die zukünftige Trägerschaft und Aufgabenwahrnehmung  
im SGB II zwischen Bund, Ländern und Kommunen**

**Tagung vom 30. bis 31. Oktober 2008**

Im Rahmen des Dialogprojekts:  
Bund und Kommunen in der Umsetzung von „Hartz IV“:  
Die institutionelle Fortentwicklung des SGB II als politischer Lernprozess

Gefördert von der



**Wo ein Wille ist ...?  
Was ist verfassungsrechtlich möglich, und was nicht?**

**Prof. Dr. Joachim Wieland,  
Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften, Speyer**

## **Wo ein Wille ist ...?**

### **Was ist verfassungsrechtlich möglich, und was nicht?**

#### **1. Problemaufriss**

Die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zu der einheitlichen Leistung der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist sinnvoll. Sie ermöglicht es, Leistungen für Arbeitsuchende aus einer Hand zu gewähren, die zuvor getrennt von der Bundesagentur für Arbeit und den Kommunen erbracht worden waren. Schon im Gesetzgebungsverfahren hat sich aber die organisatorische Bewältigung der Reform als schwierig erwiesen. Nach dem Entwurf des Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sollte die Bundesagentur für Arbeit zuständig für die Grundsicherung sein. Die Mitarbeiter der Kommunen, die zuvor für die Gewährung von Sozialhilfe an Arbeitsuchende zuständig gewesen waren, sollten Kraft Auftrags an der Verwaltungsaufgabe des Bundes beteiligt werden. Die finanziellen Lasten, die dem Staat aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende erwachsen, sollte der Bund tragen und sie aus einer Erhöhung seines Anteils am Aufkommen der Umsatzsteuer finanzieren. Das Ziel des Gesetzentwurfs war damit, die Kommunen finanziell zu entlasten.

Dem stand das Regelungskonzept der Opposition im Bundestag gegenüber: Danach sollten Kreise und kreisfreie Städte Leistungsträger der Grundsicherung werden. Der Bund sollte den Ländern die Aufwendungen, die nicht aus der Arbeitslosenversicherung gedeckt waren, auf der Grundlage eines neuen Art. 106b GG ersetzen. Angesichts der unterschiedlichen Konzepte von Regierungsmehrheit und Opposition, deren Parteien über die Mehrheit im Bundesrat verfügten, wurde der Vermittlungsausschuss angerufen. Auf seinen Vorschlag hin wurde die Zuständigkeit geändert. Nunmehr sind die Kommunen zuständig für die Betreuung von Kindern, die Pflege von Angehörigen, die psychosoziale Betreuung, die Schuldnerberatung, die Suchtberatung sowie Unterkunft und Heizung. Für alle anderen Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist die Bundesagentur zuständig.

Ungeachtet dieser Zuständigkeitsaufteilung soll die Verwaltung der Leistung dennoch aus einer Hand erfolgen. Deshalb sieht § 44b SGB II die Bildung von Arbeitsgemeinschaften aus den Agenturen für Arbeit und den kommunalen Trägern vor. Die Finanzierungszuständigkeit des Bundes wurde auf die Aufwendungen für die von der Bundesagentur für Arbeit zu erbringenden Leistungen beschränkt. Entsprechend dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses wurde der Gesetzesbeschluss des Bundestages auch in Bezug auf die Umsatzsteuerverteilung geändert. Nunmehr sind Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen an die neuen Länder zum Ausgleich der Lasten aus der strukturellen Arbeitslosigkeit vorgesehen.

Durch ein Kommunales Optionsgesetz wurde eine Option kommunaler Trägerschaft der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – geregelt. Auch insoweit ermöglichte erst die Einschaltung des Vermittlungsausschusses einen Ausgleich zwischen den Vorstellungen der Bundestagsmehrheit auf der einen Seite und dem Konzept der parlamentarischen Opposition, deren Parteien über die Mehrheit im Bundesrat verfügten, auf der anderen Seite. Nach dem Kompromiss war der Bund verpflichtet, die Kommunen zum Ausgleich für deren finanzielle Belastung durch das Wohngeld um jährlich 2,5 Milliarden Euro zu entlasten. 69 Kommunen wurde die Möglichkeit eröffnet, für die alleinige Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu optieren.

#### **2. Verfassungsgerichtsurteil**

Diese Konstruktion warf die Frage auf, ob die Mischverwaltung aus der Bundesagentur für Arbeit und den Kommunen, die in Arbeitsgemeinschaften gemeinsam tätig werden sollten, verfassungsgemäß war. Auf eine Verfassungsbeschwerde von mehreren Kreisen hin entschied das Bundesverfassungsgericht am 20. Dezember 2007, dass die Regelung die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung verletze. Die Pflicht der Kreise zur Übertragung der ihnen im Bereich der Grundsicherung zugewiesenen Aufgaben auf die Arbeitsgemeinschaften gemäß § 44b SGB II verletzt nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts die Garantie der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung der Kommunen in Art. 28 Abs. 2 GG und zugleich die allgemeine Regelung der Verwaltungszuständigkeit in Art. 83 GG. Zwar sei den Kommunen das Recht zur Aufgabenwahrnehmung in eigener Verantwortung nur nach Maßgabe der Gesetze gewährt. Der Gesetzgeber dürfe auch Vorgaben für die Organisation der Kommunalverwaltung machen. Insbesondere dürfe er auf eine effektive Aufgabenerledigung hinwirken. Voraussetzung jeder gesetzlichen Regelung sei aber ein gemeinwohlorientierter rechtfertigender Grund für den Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung. Für die Anordnung der Aufgabenwahrnehmung durch verschiedene Behörden in Arbeitsgemeinschaften sah das Bundesverfassungsgericht aber keinen hinreichenden rechtfertigenden Grund. Deshalb verstoße sie gegen die Regelung der Verwaltungskompetenzen in Art. 83 ff. GG und verletze die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung in Art. 28 Abs. 2 GG. Das Bundesverfassungsgericht wies darauf hin, dass die Verwaltung von Bund und Ländern nach den Vorgaben des Grundgesetzes, die für Bund und Länder nicht verfügbar seien, getrennt sei. Eine Mischverwaltung müsse nach der grundgesetzlichen Ordnung eine begrenzte Ausnahme bleiben, weil der Rechtsstaat eine klare Kompetenzordnung und weil das Demokratieprinzip eine klare Zuordnung von Verantwortung fordere. Deshalb sei eine Verwaltungszuständigkeit grundsätzlich durch eigene Einrichtungen des jeweiligen Verwaltungsträgers wahrzunehmen. Arbeitsgemeinschaften bildeten aber nicht nur eine räumliche Zusammenfassung, sondern verfügten als gemeinschaftliche Einrichtungen von Bundesagentur für Arbeit und kommunalen Trägern über eine eigene Aufgabenzuständigkeit, die in der grundgesetzlichen Kompetenzordnung nicht vorgesehen sei.

Eine Ausnahme vom Verbot der Mischverwaltung ist nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nur bei einem besonderen Sachgrund und in einer eng umgrenzten Materie zulässig. Die Grundsicherung sei aber nicht eng umgrenzt. Auch bestehe kein hinreichender sachlicher Grund für eine Durchbrechung des Verbots der Mischverwaltung. Zwar sei die Gewährung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende aus einer Hand ein sinnvolles Regelungsziel. Dieses Ziel sei aber erreichbar, wenn entweder der Bund oder die Länder für die Verwaltung zuständig seien. Ein sachlicher Grund für die Vermischung der Verwaltungszuständigkeiten bestehe nicht. Insbesondere reiche eine mangelnde politische Einigungsfähigkeit der beteiligten Kräfte nicht aus. Es sei offensichtlich, dass mehr als 69 Kommunen die Aufgabe der Grundsicherung für Arbeitsuchende erledigen könnten. Nach der gesetzlich vorgegebenen Konstruktion seien aber weder die Bundesagentur für Arbeit noch die Kommunen eigenverantwortlich tätig. Sie könnten Entscheidungen über die Organisation der Arbeitsgemeinschaften, über deren Personal und deren Aufgabenerfüllung nur gemeinsam treffen. Jede Selbstbeschränkung eines der beiden Träger der Verwaltung im Interesse einer Einigung führe zur Nichtwahrnehmung der eigenen Verantwortung. Damit bestehe die Gefahr der Verselbständigung der Arbeitsgemeinschaften ohne hinreichende Kontrolle (BVerfGE 119, 331).

### **3. Verfassungsänderung**

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts schließt ein Festhalten am Modell der Arbeitsgemeinschaften im Bereich der Grundsicherung für Arbeit ohne eine Änderung des Grundgesetzes aus. Eine Verfassungsänderung, die die fehlende Grundlage für das Zusammenwirken der Bundesagentur für Arbeit und der Kommunen in Arbeitsgemeinschaften bieten würde, ist zulässig, so-

weit nicht die Grenzen der sogenannten „Ewigkeitsgarantie“ des Art. 79 Abs. 3 GG überschritten werden. Einschlägig ist insoweit das Demokratieprinzip.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 20. Dezember 2007 darauf hingewiesen, dass es schon nach geltendem Verfassungsrecht im Bereich der Verwaltung ein vielfältiges Zusammenwirken von Bund und Ländern gibt. Die Verwaltungsräume von Bund und Ländern sind nach den Vorgaben des Grundgesetzes nicht strikt getrennt. Das Grundgesetz sieht allerdings bislang für die Administrierung des Sozialgesetzbuchs – Zweites Buch – keine Gemeinschaftseinrichtung von Bund und Kommunen vor. Der verfassungsändernde Gesetzgeber ist aber an die Ausprägungen des Demokratieprinzips, wie sie gegenwärtig im Grundgesetz festgelegt sind, nicht gebunden. Seine Bindung aus Art. 79 Abs. 3 GG bezieht sich nur auf das Prinzip der Demokratie als solches. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Demokratie als Prinzip nicht berührt, wenn für eine Sonderlage entsprechend deren Eigenart aus evident sachgerechten Gründen das Demokratieprinzip modifiziert wird.

Diese Vorgaben eröffnen dem verfassungsändernden Gesetzgeber einen großen Gestaltungsspielraum gerade bei der Sicherung der demokratischen Legitimation des Verwaltungshandelns. Entscheidend ist nicht die Form, sondern die Effektivität der demokratischen Legitimation der Verwaltung. Man unterscheidet insoweit zwischen der funktionell-institutionellen, der personell-organisatorischen und der sachlich-inhaltlichen Legitimation. Die funktionell-institutionelle Legitimation würde durch eine Ergänzung des Grundgesetzes um eine Spezialregelung für die Arbeitsgemeinschaften zwischen Bundesagentur für Arbeit und Kommunen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende geschaffen. Die personell-organisatorische Legitimation wird durch die beiden Verwaltungsträger Bundesagentur für Arbeit und Kommunen vermittelt. Gemeinsame Verwaltungseinheiten werden insoweit durch die „Teilvölker“ – im vorliegenden Fall das Bundesvolk und das Kommunalvolk – legitimiert. Sachlich-inhaltlich wäre bei einer Verfassungsänderung das Modell der Arbeitsgemeinschaften durch die Regelung in der Verfassung und die Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs – Zweites Buch – demokratisch legitimiert. Eine demokratische Legitimation, die den Anforderungen des Art. 79 Abs. 3 GG genüge, wäre also durch eine Änderung des Grundgesetzes unproblematisch zu sichern.

#### **4. Organisationsmodelle**

Diskutiert werden verschiedene Organisationsmodelle. Denkbar wäre eine Fortführung der bisherigen Verwaltungsorganisation in Form von Arbeitsgemeinschaften nach einer entsprechenden Änderung des Grundgesetzes. Vorgeschlagen wurde aber auch eine Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen verbunden mit der Bundesauftragsverwaltung: Danach sollen die Kommunen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Geldleistungen – das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld – unter Aufsicht der Länder vollziehen. Der Bund soll die Regelleistung voll und 30 % der Kosten für Unterkunft und Heizung erstatten. Die Bundesagentur für Arbeit soll zuständig für die Vermittlung der Arbeitsuchenden sein. Nach dem Vorschlag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales kommt als Organisationsmodell ein kooperatives Jobcenter in Betracht. Das soll eine eigenverantwortliche Geschäftseinheit der Bundesagentur für Arbeit sein, die mit kommunalen Trägern auf freiwilliger Basis zusammenarbeitet, so dass auf eine Verfassungsänderung verzichtet werden kann. Problematisch wäre insoweit die fehlende Verwaltungszuständigkeit des Bundes für die Grundsicherung. Aktuell konzentriert sich die Aufmerksamkeit auf die Schaffung von Zentren für Arbeit und Grundsicherung (ZAG). Nach einem Vorschlag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 23. September 2008 sollen die Arbeitsgemeinschaften auf der Grundlage einer Verfassungsänderung fortgeführt werden. Ihnen soll Personal zugewiesen werden, sie sollen keinen eigenen Haushalt haben. Alterna-

tiv wäre die Errichtung von 370 Bundesanstalten mit eigenem Personal und Haushalt vorstellbar, praktisch allerdings nur schwer umzusetzen.

## **5. Ausblick**

Betrachtet man die vorgeschlagenen Modelle insgesamt, zeigt sich, dass eine den Bedürfnissen der Praxis entsprechende sachgerechte Lösung ohne eine Änderung der Verfassung kaum möglich ist. Finden sich die politischen Mehrheiten für eine Änderung des Grundgesetzes, lassen sich alle gegenwärtig erörterten Modelle realisieren. Entscheidend dürfte die Verteilung der finanziellen Lasten und die Organisation der Steuerungsmöglichkeiten sein. Bei gutem Willen sollte auf dieser Grundlage ein politischer Kompromiss zu finden sein.

Seit dem Urteil des BVerfG vom 20. Dezember 2007 ist die Diskussion über die Aufgabenwahrnehmung und Trägerschaft im SGB II erneut entbrannt. Während im ersten Halbjahr 2008 eine Fülle von verschiedenen Vorschlägen für die zukünftige institutionelle Ausgestaltung entworfen und kontrovers diskutiert wurden, schien mit dem Beschluss der Sonderkonferenz der 85. Arbeits- und Sozialministerkonferenz vom 14. Juli eine Einigung für das weitere Vorgehen erreicht.

Die nach der Sommerpause jüngst aufgeflackerten kontroversen Debatten zeigen aber, dass der Teufel im Detail steckt (und vielleicht nicht nur dort):

- Welchen rechtlichen Status sollen die fortzuentwickelnden „ARGEn“ bekommen?
- Wie kann dort ein (faktisch) einheitlicher Personalkörper geschaffen werden?
- In welchem Verhältnis stehen die gute Kooperation der Träger und ihre Verantwortung für ihre jeweiligen Aufgaben?
- Wie kann das „Experiment z.k.T.“ verfassungsrechtlich abgesichert werden? Welche Form der „Mitsprache“ sollen Bund und Länder zukünftig bei den kommunalen Trägern haben?

Die Diskussion über institutionelle Fragen, ist dabei eng verknüpft mit der aktuellen Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente.

Sie sind herzlich eingeladen, sich an den Diskussion dieser Tagung zu beteiligen, die im Rahmen des Dialogprojekts „Bund und Kommunen in der Umsetzung von ‚Hartz IV‘- Die institutionelle Fortentwicklung des SGB II als politischer Lernprozess“ stattfindet, das gemeinsam von der Evangelischen Akademie Loccum und dem Zentrum für Sozialpolitik der Universität Bremen durchgeführt und von der VolkswagenStiftung gefördert wird.

**Dr. Joachim Lange**, Studienleiter

**Dr. Fritz Erich Anhelm**, Akademiedirektor  
Evangelische Akademie Loccum

**Prof. Dr. Frank Nullmeier**, Zentrum für Sozialpolitik,  
Universität Bremen

#### **TAGUNGSGEBÜHR:**

100,- € für Übernachtung, Verpflegung, Kostenbeitrag; für Schüler/innen, Studierende (bis 30 Jahre), Grundwehr- und Zivildienstleistende sowie Arbeitslose Ermäßigung **nur gegen Bescheinigung** auf 50,-€. Eine Reduzierung der Tagungsgebühr für eine zeitweise Teilnahme ist nur nach vorheriger Absprache möglich.

#### **ANMELDUNG:**

Mit beiliegender Anmeldekarte an die **Evangelische Akademie Loccum, Postfach 2158, 31545 Rehburg-Loccum, Tel. 05766/81-0, Fax 05766/81-900**. Sollten Sie Ihre Anmeldung nicht aufrechterhalten können, teilen Sie uns das bitte umgehend mit. Bei einer Absage nach dem **23.Okt.08** müssen wir 25% der Tagungsgebühr in Rechnung stellen. Falls Sie eine Bestätigung Ihrer Anmeldung wünschen, teilen Sie uns bitte auf der Anmeldekarte Ihre E-Mail-Adresse mit!

#### **ÜBERWEISUNGEN:**

Konto der Kirchl. Verwaltungsstelle Loccum **unter Angabe des Tagungsdatums und Ihres Namens:** Evangelische Kreditgenossenschaft (BLZ 520 604 10) Kto.-Nr. 6050

**TAGUNGSLEITUNG:** Dr. Joachim Lange Tel. 05766 / 81-241  
Joachim.Lange@evlka.de

**SEKRETARIAT:** Karin Buhr Tel. 05766 / 81-114  
Karin.Buhr@evlka.de

**PRESSEREFERAT:** Reinhard Behnisch Tel. 05766 / 81-105  
Reinhard.Behnisch@evlka.de

#### **ANREISE:**

Loccum liegt 50 km nordwestlich von Hannover am Steinhuder Meer zwischen Hannover, Minden und Nienburg. Auf Anfrage schicken wir Ihnen eine detaillierte Anreisebeschreibung. Sie finden sie auch im Internet: <http://www.loccum.de>

**ACHTUNG:** Direkte Verbindung zur Akademie mit Zubringerbus am **30.10.2008** um 11:50 Uhr ab Bahnhof Wunstorf, **Ausgang ZOB**. Am **31.10.2008** zurück; Ankunft Wunstorf 16.30 Uhr; **Bitte unbedingt anmelden, Plätze sind begrenzt!**

#### **FESTE ZEITEN IM HAUS:**

8.30 UHR MORGENANDACHT, 8.45 UHR FRÜHSTÜCK,  
12.30 UHR MITTAGESSEN, 15.30 UHR NACHMITTAGSKAFFEE,  
18.30 UHR ABENDESSEN.

**Die Akademie im Internet** :<http://www.loccum.de>

In Kooperation mit



Gefördert von der



EVANGELISCHE AKADEMIE



LOCCUM

## Diener dreier Herrn?

Die zukünftige Trägerschaft  
und Aufgabenwahrnehmung  
im SGB II zwischen Bund,  
Ländern und Kommunen

Tagung vom  
30. bis 31. Oktober 2008

## ■ Donnerstag, 30. Oktober 2008

- 12:30 Anreise zum Mittagessen
- 13:20 **Begrüßung und Eröffnung**  
Dr. Joachim **Lange**, Ev. Akademie Loccum
- 13:30 **SGB II-Trägerschaft und Aufgabenwahrnehmung im magischen Viereck von Bund, Länder, Kommunen und Leistungsempfänger: Stand der Diskussion**  
Prof. Dr. Stefan **Sell**, Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen
- Wo ein Wille ist ...?**  
**Was ist verfassungsrechtlich möglich, und was nicht?**  
Prof. Dr. Joachim **Wieland**, Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften, Speyer
- Führt eine stärkere Rolle der Länder in die Konnexitätsfalle?**  
Prof. Dr. Hans-Günter **Henneke**, Geschäftsführer, Deutscher Landkreistag, Berlin
- 15:45 Kaffee & Kuchen
- 16:00 vertiefte Diskussion in Arbeitsgruppen
- AG 1: **Was heißt Zielsteuerung in der Arbeitsmarktpolitik des SGB II eigentlich? Wie kann man sie intelligent ausgestalten?**  
Dr. Bruno **Kaltenborn**, Wirtschaftsforschung und Politikberatung, Berlin  
Siegfried **Dreckmann**, Geschäftsführer, ARGE Delmenhorst; Sprecher der ARGEn in Niedersachsen und Bremen  
Martina **Musati**, Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg  
Lothar **Gretsch**, Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales, Saarbrücken\*  
Moderation: Prof. Dr. Frank **Nullmeier**, Zentrum für Sozialpolitik, Universität Bremen
- AG 2: **Einbringung und Governance kommunaler Leistungen**  
Prof. Dr. Stephan **Sell**, Remagen  
Markus **Keller**, Deutscher Landkreistag, Berlin

Sigrid **Rosam**, Geschäftsführerin, Jobcenter Arbeitsgemeinschaft Magdeburg GmbH\*  
Helen **Benicke**, Amtsleiterin, Beratungsdienste nach dem SGB II und XII, Salzlandkreis, Bernburg  
Moderation: Karen **Peters**, Leiterin, Arbeitsbereich Grundlagen sozialer Sicherung, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Berlin

AG 3: **Wer zahlt, bestellt die Musik? Steuerung, Aufsicht und Prüfung von z.k.T. durch Bund (und/oder Land)?**  
Dr. Helmut **Hartmann**, Geschäftsführer, consens GmbH, Hamburg  
Heiner **Brülle**, Amt für Soziale Arbeit, Wiesbaden  
Prof. Dr. Hans-Günter **Henneke**, DLT, Berlin  
Marc **Nellen**, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Berlin  
Christian **Armborst**, Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, Hannover\*

AG 4: **(Wie) kann die Trägerversammlung zum Ort gleichberechtigten Interessenausgleichs gemacht werden?**  
Erwin **Jordan**, Regionsrat, Region Hannover  
Uwe **Minta**, Vorsitzender der Geschäftsführung, Arbeitsagentur für Arbeit Suhl  
Klaus **Müller-Starmann**, Geschäftsführer, ARGE Köln  
Janna **Brand**, Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen, Mainz  
Moderation: Prof. Dr. Gerhard **Wegner**, Direktor, Sozialwissenschaftliches Institut der EKD, Hannover

18:30 Abendessen

19:30 **Welche Instrumente braucht die lokale und regionale Arbeitsmarktpolitik?**  
Benedikt **Siebenhaar**, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf  
Peter **Prill**, Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, Siegfried **Averhage**, Vorstand, MaßArbeit kAÖR, Osnabrück

Rainer **Radloff**, Geschäftsführer, Arbeitplus GmbH, Bielefeld

## ■ Freitag, 31. Oktober 2008

- Trägerschaft und Aufgabenwahrnehmung im SGB II: Wo steht der Gesetzgebungsprozess- was bleibt zu tun?**
- 09:40 Präsentation der Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen
- 10:00 Diskussion mit einleitenden Statements von: Staatssekretär Detlef **Scheele**, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Berlin  
Brigitte **Pothmer**, MdB, Sprecherin Arbeitsmarktpolitik, Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, Berlin  
Dr. Ralf **Brauksiepe**, MdB, Vorsitzender der Arbeitsgruppe Arbeit und Soziales der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Berlin  
Dr. Matthias **Schulze-Böing**, Geschäftsführer, MainArbeit GmbH, Offenbach; Sprecher der Bundesarbeitsgemeinschaft der ARGEn  
Armin **Mittelstädt**, Amtsleiter, Kommunale Arbeitsförderung Ortenaukreis, Offenburg
- 12:30 Mittagessen
- 13:30 **Wie bekommt man (faktisch) einen „Einheitlichen Personalkörper“?**  
Elke **Hannack**, Mitglied des Bundesvorstands, VER.DI, Berlin  
Michael **Kühn**, Geschäftsführer Personal/Organisationsentwicklung Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg  
Dr. Helmut **Fogt**, Beigeordneter, Deutscher Städtetag  
Klaus **Müller-Starmann**, Geschäftsführer, ARGE Köln
- 15:30 Kaffee & Kuchen und Ende der Veranstaltung
- \* angefragt